

**Herzlich Willkommen zum Webinar
Montag 18. Mai 2020**

Abrechnungstipp in Corona Zeiten

Hygienepauschale - Möglichkeiten und Grenzen

**Die W- Frage zur „GOZ Hygiene-Pauschale“:
wer, wie, was, wann berechenbar ?**

Vorwort:

Da mich insbesondere zur „GOZ-Hygienepauschale“ viele Fragen zur korrekten Berechnung erreicht haben, möchte ich Ihnen auf diesem Wege die Möglichkeiten der Berechnung aufzeigen.

Durch Corona und die Ausgangsbeschränkungen, vor allem aber das Versammlungsverbot, kann ich auf unbestimmte Zeit keine Live-Seminare durchführen.

Somit können Sie meine Informationen nur als pdf oder in Webinaren erreichen.

Ihre Fragen werden selbstverständlich weiterhin über unsere Hotline umgehend beantwortet.

Ich freue mich auf Ihr Feedback und frage mich ob weitere Webinare – und zu welchen Themen – für Sie interessant sind?

Wieviel Zeit würden Sie für ein Webinar aufwenden?

Würden Sie Ihre Fragen bei einem Webinars über den Chat einstellen? Anregungen und Wünsche nehme ich gerne entgegen.

Ich bedanke mich jetzt schon für Interesse und Ihre kostenbare Zeit, und los geht`s....



Abrechnung, Seminare, Praxis und Labororganisation sowie Management, Entwicklung eines QM- Systems

Betreuung von Praxen, Kliniken und Labore in allen Bereichen

Qualitätsmanagement

Dozentin und Referentin für Zahnärztekammern, zahnärztliche Bezirksverbände und Arbeitskreise, Verlagshäuser, sowie der Industrie

Autorin sowie Mitautorin mehrerer Bücher sowie Veröffentlichungen in dentalen Fachmagazinen, Redaktionsbeirat

Seit 1977 in der Dentalbranche aktiv

© Autor Kerstin Salhoff – Mai 2020

GOZ-Extravergütung für Schutzausrüstung in Zahnarztpraxen

Beschluss Nr. 34: Pro Sitzung 14,23 Euro als Corona-Hygiene-Pauschale

Die Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID 19 stellt die Zahnarztpraxen vor immense Anforderungen, auch bei der Beschaffung von Schutzmaterial. Die BZÄK hat nun erfolgreich Gespräche mit dem PKV-Verband geführt, um die damit einhergehenden **Mehrkosten** für die Praxen aufzufangen.

In ihrem gemeinsamen Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen haben PKV und BZÄK mit Vertretern der Beihilfe eine schnelle und unbürokratische Hilfe vereinbart: Verhandelt wurde eine Corona-Hygiene-Pauschale von 14,23 Euro pro Sitzung. Die Pauschale wird damit bei jeder Behandlung fällig, um die **Corona-bedingten Mehraufwände** der Zahnärzte auszugleichen.

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Gebührennummer 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz je Sitzung zum Ansatz bringen.

Auf der Rechnung ist die Nummer mit der Erläuterung "3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand" zu versehen.

Dementsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Berücksichtigung nach § 5 Absatz 2 GOZ - Faktorsteigerung, ggf. Honorarvereinbarung

Kommt eine Berücksichtigung der ausufernden, außergewöhnlichen Hygienekosten in Umsetzung des Beschlusses Nr. 34 des Beratungsforums nicht in Betracht, z.B. weil die Behandlung

- **außerhalb des Geltungszeitraums** (Behandlung nicht in der Zeit zwischen dem **08.04.20 und 31.07.20**) erfolgte oder
- **weil der Patient keine Erstattung durch PKV oder Beihilfe erwarten kann** (z.B. Postbeamtenkrankenkasse),

kommt alternativ eine Berücksichtigung bei der Bemessung der erbrachten zahnärztlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2 in Betracht.

Das Kriterium der Schwierigkeit, auch auf den Krankheitsfall bezogen, bietet eine Möglichkeit, körperliche und geistige Belastungsaspekte zu berücksichtigen. Da subjektive Schwierigkeiten meist zu Erstattungsproblemen- insbesondere bei den Beihilfestellen führen, sollten Sie die ursächlichen objektiven, zur subjektiven Schwierigkeit führenden Umstände in der Rechnung aufzeigen.

Hierunter ist die Behandlung mit besonderen Ansteckungsrisiken und damit verbundener Belastung, die besonderen **Umstände** der Behandlung zu nennen. Der besondere Aufwand für Hygienemaßnahmen ist außerdem mit einem erhöhten **Zeitaufwand** verbunden, welcher ebenfalls ausschlaggebend für den Steigerungsfaktor, bzw. eine Honorarvereinbarung sein könnte.

Häufige Fragen zum Beschluss Nr. 34 „COVID 19 und erhöhte Hygienekosten“

Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Der Beschluss im Wortlaut:

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie **deutlich erhöhten Kosten** für **Schutzkleidung etc.** kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. **3010 GOZ analog zum 2,3 fachen Satz, je Sitzung**, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 8. April 2020 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 31. Juli 2020. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Für welche Praxisform gilt der Beschluss?

Die vereinbarte Hygiene-Pauschale gilt nur für ambulante Behandlungen bei

- niedergelassenen Zahnärzten und
- zugelassenen MVZ

BZÄK und PKV-Verband haben sich auf eine gemeinsame Formulierung FAQ (frequently asked questions =häufig gestellte Fragen) verständigt, die den Beschluss des Beratungsforums präzisiert.

Quelle dieser Fragen: BZÄK, April 2020

Gilt der Beschluss nur für Zahnärzte?

Die vereinbarte Hygiene-Pauschale gilt für

- Zahnärzte
- MKG-Chirurgen und
- Kieferorthopäden - jeweils in ambulanten Praxen und zugelassenen MVZ.

Ist dieser Beschluss auch auf Selbstzahler ohne Inanspruchnahme einer privaten Krankenversicherung anwendbar?

- Zur Abgeltung der hygiene- und pandemiebedingten **Mehraufwände** bei Zahnärzten **erscheint** eine Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf Selbstzahler **gerechtfertigt**.

Diese Frage lassen die die FAQ ausdrücklich offen – gerechtfertigt – im Zweifel gesondert vereinbaren – alternativ § 5 Abs. 2 GOZ!

Cave: Diese Formulierung („Präzision“ – FAQ BZÄK und PKV-Verband) des 34. Beschlusses des Beratungsforums wurde von vielen Praxen fehlinterpretiert, spiegelt nur die Sichtweise der PKV wider, und hat zu rechtswidrigen Berechnungen geführt.

Quelle FAQ: BZÄK, April 2020

Für **GKV-Patienten**, die Privatleistungen in Anspruch nehmen, gilt der Beschluss **ausnahmsweise** unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Anspruch auf **Kostenerstattung** durch eine private Zusatzversicherung (hier können tarifliche Leistungsbegrenzungen wie Erstattungsobergrenzen oder Zahnstaffelregelungen einer Erstattung entgegenstehen) und
- b) der erhöhte Hygieneaufwand wird nicht durch eine gesonderte Vergütung bzw. **kostenlose Bereitstellung von Hygienematerialien der GKV abgedeckt** (keine Doppelberechnung).

Klartext zur Berechnung bei gesetzlich versicherten Patienten



Kann die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog auch bei GKV-Patienten berechnet werden?

Die Regelung gilt grundsätzlich nicht für gesetzlich Versicherte!

Für gesetzlich Versicherte soll eine entsprechende Regelungen für die Abgeltung der Covid19-bedingten Hygieneaufwände, die bisher mit dem Punktwert abgegolten sind, getroffen werden (Verhandlungen auf Bundesebene). Derzeit liegen noch keine Verhandlungsergebnisse vor!

Eine Zuzahlung ist gem. SGB V ausgeschlossen!

Somit ist die Analoggebühr „3010a – erhöhter Hygieneaufwand“ mit dem GKV-Patienten nicht vereinbarungs- und berechnungsfähig, bei

- **Mehrkosten für Füllungen nach § 28 SGB V**
- **selbständigen Leistungen gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z neben der Bema-Leistung, wenn der identische Hygieneaufwand bei Sachleistung und GOZ-Leistung bestand/erbracht wurde, also kein erhöhter zusätzlicher Hygieneaufwand für die Privatleistung erforderlich war**

Analoggebühr „3010a – erhöhter Hygieneaufwand“ mit dem GKV-Patienten nur vereinbarungs- und berechnungsfähig, bei

- **selbständigen zusätzlichen Privatleistungen gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z für die zusätzlicher (zu den Bema-Leistungen), dokumentierter Hygieneaufwand erforderlich war**
- **eigenständigen Privatleistungen**

Bitte beachten Sie mit Priorität, das Wirtschaftlichkeitsgebot (SGBV § 12) und die Richtlinien. Nutzen Sie die Möglichkeit der Mehrkostenvereinbarung, und Privatvereinbarung für alle Leistungen die nicht im Bema enthalten sind, nicht den Richtlinien entsprechen und/ oder unwirtschaftlich sind, ggf. mit erhöhten Steigerungsfaktor, bzw. Honorarvereinbarung!

Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gem. § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag Zahnärzte

zwischen

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die unterzeichnenden Vertragspartner vereinbaren eine privat Zahnärztliche Behandlung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) auf der Grundlage des beigegefügteten Heil- und Kostenplans Nr. _____ vom _____.

Erklärung des Versicherten

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich versicherter Patient das Recht habe, unter Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung habe.

Ich wünsche ausdrücklich, auf der Grundlage des oben genannten Heil- und Kostenplans privat behandelt zu werden.

Ich weiß, dass die Kosten dieser Behandlung gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Mir ist bekannt, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Private Kostenübernahmevereinbarung

Der Zahnarzt kann mit dem gesetzlich versicherten Patienten eine private Behandlung nach der GOZ vereinbaren, wenn die Leistung nicht Bestandteil der vertrags Zahnärztlichen Versorgung ist. **Diese Vereinbarung muss von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden!**

Kostenerstattung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Was ist Kostenerstattung?

Als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie es gewohnt, in der Zahnarztpraxis Ihre Krankenversichertenkarte bzw. Gesundheitskarte vorzulegen. Der Zahnarzt erhält so Ihre Versichertendaten und rechnet die Behandlung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung mit der Krankenkasse ab. Allerdings übernimmt die Krankenkasse nur bestimmte Therapien. Für Behandlungsmethoden, die über das Ausreichende, Zweckmäßige und Wirtschaftliche hinausgehen, können auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen keine Kosten übernommen werden. Einige Leistungen müssen vor der Behandlung genehmigt werden.

Wenn Sie von der Möglichkeit der Kostenerstattung Gebrauch machen, können Sie sämtliche zahnmedizinischen Leistungen in Anspruch nehmen. Sie brauchen ihre Versichertenkarte nicht mehr vorzulegen. Stattdessen erhalten Sie eine Rechnung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die Sie bei der Krankenkasse einreichen. Die Kasse erstattet die Kosten, die für die Behandlung über die Versichertenkarte angefallen wären. Sie kann vom Erstattungsbetrag Verwaltungskosten in Höhe von höchstens fünf Prozent abziehen. Etwaige Mehrkosten für aufwendige Behandlungen tragen Sie selbst. Haben Sie eine Zusatzversicherung, übernimmt diese unter Umständen auch einen Teil der Rechnung.

Wie wählen Sie Kostenerstattung?

Sie können die Kostenerstattung für sich selbst und/oder mitversicherte Familienangehörige für die Dauer von mindestens drei Monaten wählen. Dabei steht es Ihnen frei, die Kostenerstattung auf die zahnmedizinische Versorgung zu beschränken. Zuerst müssen Sie die Krankenkasse über Ihre Entscheidung informieren. Ihr Zahnarzt wird Sie über die Kostenerstattung aufklären.

Erklärung des Versicherten:

Als Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung habe ich Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten in Höhe des üblicherweise als Sachleistung von meiner Krankenkasse abgerechneten Betrages. Von diesem Recht möchte ich zukünftig Gebrauch machen und wünsche als Privatpatient auf der Grundlage der GOZ behandelt zu werden. Ich werde Kosten, die nicht von meiner Krankenkasse oder einer Zusatzversicherung übernommen werden, selbst tragen.

Ich wurde von meinem Zahnarzt umfassend über die Kostenerstattung informiert.

Außerdem bestätige ich, dass ich meine Krankenkasse bereits darüber informiert habe, dass ich Kostenerstattung für

- meine zahnärztliche Versorgung
 die zahnärztliche Versorgung von

Name des mitversicherten Familienmitglieds

gewählt habe.
(bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger

Nach § 13 Abs. 2 SGB V kann ein gesetzlich versicherter Patient die Kostenerstattung wählen; dies auch beschränkt auf den Bereich der gesamten zahnärztlichen Versorgung. Wählt der gesetzlich versicherte Patient die Kostenerstattung nach § 13 SGB V, kann er die gesamte Behandlung unbeschränkt als ein Privatpatient in Anspruch nehmen. Dabei bleibt sein Leistungsanspruch gegenüber seiner Krankenkasse im gesetzlichen und satzungsrechtlichen Umfang erhalten. Quelle: KZBV-Schnittstellenkommentar 2015

Kann der Beschluss auch im Basis- und Standardtarif umgesetzt werden?

- Auch für den Basis- und Standardtarif kann **ausnahmsweise** der **2,3fache Bemessungsfaktor** (anstatt dem 2,0fachen Faktor) der GOZ-Nr. 3010 analog für die Hygieneabgeltung berechnet werden.

Sind spezielle Begründungen erforderlich?

- Die Berechnung hat wie folgt zu erfolgen:

Geb.-Nr.	Leistung	Faktor
3010a	erhöhter Hygieneaufwand entsprechend Geb.-Nr. 3010 GOZ, Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	2,3

Auch wenn Erstattungsstellen derzeit Zurückhaltung bei der Rechnungsprüfung zeigen, sollte die Begründung nicht schematisch durch den Zusatz „erhöhter Hygieneaufwand wegen Coronavirus“ o.ä. erfolgen, sondern der Aufwand durch Beschreibung der **ergriffenen Maßnahmen** ausreichend **dokumentiert** werden.

Quelle: Auszug aus
Erstattungsschreiben
„Postbeamtenkrankenkasse“

Die berechnete Analogziffer ist Teil anderer, in der Rechnung enthaltener Leistungen. Wir können die folgende Analogziffer daher nicht zusätzlich berücksichtigen: GOZ 3010a da in in den übrigen Aufwendungen enthalten

Wenn die Leistung wegen der ausufernden Hygienekosten betriebswirtschaftlich nicht mehr tragbar ist, bleibt nur der Weg über eine **Honorarvereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ**, um die Mehrausgaben angemessen zu berücksichtigen.



Leider stehen Zahnärzte, trotz Sicherstellungsauftrag, nicht unter dem Schutzschirm. Die Regelung der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung sieht - im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf - nur noch kurzfristige Liquiditätshilfen vor, die vollständig zurückgezahlt werden müssen.

Quelle Pressemitteilung KZBV 04.05.2020

Das Kriterium **Umstände bei der Ausführung (besonderer Behandlungsumstand)** bildet einen Auffangtatbestand für einen besonderen Aufwand, der sich nicht in der Schwierigkeit oder dem Zeitaufwand niederschlägt, z.B.

- Verständigungsschwierigkeiten
- Behandlungen außerhalb der Praxis z.B. im Zusammenhang mit Unfällen
- andere Behandlungsumstände, die im aktuellen Zustand des Patienten begründet sind, z.B. ein potentieller Ausscheider von Coronaviren oder Patient gehört zur Risikogruppe?

29.04.20	*1	ä1	(ä1)	Beratung auch mittels Fernsprecher	3,5000	16,32	1
	*1	t1	(komen1)	Kommentar f. GOZ-Rechnung			1
Erhöhter Zeitaufwand, ausführliche Beratung, Erläuterung der getroffenen Schutzmaßnahmen bei der notwendigen Behandlung							
	*1	ä5	(ä5)	Symptombezogene Untersuchung	2,3000	10,72	1
45-45	*1	o	(0080)	Intraorale Oberflächenanästhesie je Kieferhälfte o. Frontzahn	2,3000	3,88	1
	*1	oraqix	(vmoraq)	Lokalanästhetikum 1 Ampulle	1,0000	7,24	1
45	*1	l1	(0100)	Intraorale Leitungsanästhesie	2,3000	9,05	1
	*1	anäst	(vm004)	Anästhetikum zur GOZ 0090/0010	1,0000	0,98	1
45	*1	x1	(3000)	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder enossalen Implantats	2,3000	9,05	1
	*1	Covid	(3010a)	erhöhter Hygieneaufschlag-Covid 19, je Sitzung, Beratungsforum Beschluss Nr.34 vom	2,3000	14,23	1
04.05.20	45-45	*1	3290	(3290) Kontrolle n. chirurgischem Eingriff, als selbständige Leistung	2,3000	7,11	1
	45-45	*1	n	(3300) Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z.B. Tamponieren)	2,3000	8,41	1
	*1	Covid	(3010a)	erhöhter Hygieneaufschlag-Covid 19, je Sitzung, Beratungsforum Beschluss Nr.34 vom	2,3000	14,23	1

Begründung: Behandlung mit besonderen Ansteckungsrisiken: körperliche und geistige Belastungsaspekte die zu erhöhten Zeitaufwand und erschwerten Umständen führten, dokumentieren

3010a je Sitzung!

Besser sofort und ausreichend dokumentieren:

- Welcher besondere Behandlungsumstand lag vor?
- Welche besonderen Hygienemaßnahmen, z.B. FFP2-3 Maske, Mundspülung zur Virusreduzierung, Hygienespülung, Schutzhaube und Einmalbekleidung, sterile Abdeckungen, Erweiterung des Radius der Wischdesinfektion auf 3m nach Behandlung mit Aerosolen, Behandlungsraum X Minuten gelüftet.....

Sehr geehrter Herr Beispiel,

für zahnärztliche Leistungen erlaube ich mir nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte zu berechnen:

EUR 101,22

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Bgr.	Faktor	Anz.	EUR
29.04.20		Ä1	Beratung auch mittels Fernsprecher	1)	3,50	1	16,32
		Ä5	Symptombezogene Untersuchung		2,30	1	10,72
	45-45	0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,30	1	3,88
	45	0100	Intraorale Leitungsanästhesie		2,30	1	9,05
	45	3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats		2,30	1	9,05
		3010a	erhöhter Hygieneaufschlag-Covid 19, je Sitzung, BeratungsforumBeschluss Nr.34 vom 08.04.20		2,30	1	14,23
04.05.20	45-45	3290	entsprechend Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes		2,30	1	7,11
	45-45	3300	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,30	1	8,41
			Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)				
04.05.20		3010a	erhöhter Hygieneaufschlag-Covid 19, je Sitzung, BeratungsforumBeschluss Nr.34 vom 08.04.20		2,30	1	14,23
			entsprechend Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes				
Zwischensumme Honorar:							93,00
29.04.20		vm	Lokalanästhetikum 1 Ampulle	A		1	7,24
		vm	Anästhetikum zur GOZ 0090/0010	A		1	0,98
Kosten für Auslagen nach §3, §4 GOZ und §10 GOÄ:							8,22
Rechnungsbetrag:							101,22

*Musterrechnung-
3010a je
Sitzung-
Weiteres wie Rö,
etc. ,bitte
ergänzen*

Bgr. Weitere Ausführungen soweit in Spalte Begründungen (Bgr.) Kennzeichen gesetzt wurde

1) Erhöhter Zeitaufwand, ausführliche Beratung, Erläuterung der getroffenen Schutzmaßnahmen bei der notwendigen Behandlung

A Auslagen

Zum Schluss ein paar Tipps für die Corona Zeit

Derzeit ist in vielen Praxen die Patientenzahl deutlich geringer, da durch erhöhte Hygienemaßnahmen weniger Patienten behandelt werden. Viele Behandlungen mit Geräten wie z.B. Air Flow, waren nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dazu haben viele Patienten Ihre Termine auf die Zeit nach Corona verschoben.

Eine für uns alle schwierige neue Situation! **Nutzen Sie die Zeit um:**

- Besuchen Sie regelmäßig die Webseiten der KZVB (z.B. Sonderrundschreiben) und der BZÄK um stets die aktuellen Informationen umsetzen zu können.
- Materialbestand prüfen und die Preise, insbesondere der Abdruckmaterialien, zu aktualisieren
- Analog- und Chairside-Leistungen zu erfassen, zu kalkulieren und zu optimieren
- Aktualisieren Sie Ihre Formulare (Texte und Vereinbarungen)
- Legen Sie Leistungsketten fest
- Definieren Sie Ihre Leistungen (Behandlungsablauf)
- Legen Sie fest welche Mehrkosten (z.B. bei Füllungen) künftig berechnet werden sollen
- Bestimmen Sie welche Leistungen, gemäß den Richtlinien nicht mehr dem Bema entsprechen und nach GOZ (BMV-Z § 8 Abs.7) vereinbart werden sollen
- Legen Sie im PVS-System Texte, die Sie für eine schnellere und zeitsparende Dokumentation nutzen können an
- Überarbeiten Sie Ihre Begründungstexte und verknüpfen diese mit den Leistungen
- Halten Sie sich Fit in Abrechnung
- Führen Sie Teambesprechungen regelmäßig durch
- Halten Sie zusammen, und motivieren sich gegenseitig
- **Blieben Sie gesund!**

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG BAYERNS Inhalt Downloads Suchen

kzvb

- » DIE KZVB
- » ZAHNÄRZTPRAXIS
 - » Coronavirus
 - » Abrechnung
 - » Formulare/Merkblätter
 - » Kontakt zur Beratung
 - » Veranstaltungen/Termine
 - » Fortbildungspflicht
 - » Berufspolitische Bildung
 - » Berufsbegleitende Beratung
 - » Qualität
 - » Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - » Mediation
 - » Zulassung/Anstellung
 - » Assistent
 - » Barrierearme Praxis
 - » Die digitale Zahnarztpraxis
 - » Infos zum internen Bereich
 - » Infos zu Abrechnung Online
- » BLICKPUNKT PATIENT
- » PRESSE
- » KONTAKT

Home > Zahnarztpraxis

» [Kontakt zur Abrechnungsberatung](#) » [Abrechnungsmappe](#)
 » [Punktwerte](#) » [Festzuschussregelung](#) » [BEKV](#) » [BEL-Listen](#)
 » [Einreichungstermine / Kalender \(PDF\)](#)

Ein neues Sonderrundschreiben – Corona vom 9.4.2020 steht online

Bitte melden Sie sich im internen Bereich an. (Zahnarztpraxis > Rundschreiben)

Coronavirus

Aktuelle, gesicherte Informationen für Praxen und Patienten

[Antworten von KZVB und BLZK auf die wichtigsten Fragen und Handlungsempfehlungen für Ihren Praxisalltag finden Sie hier laufend aktualisiert.](#)

Notdienst unter der Woche
 Wegen der Corona-Pandemie organisiert die KZVB einen Notdienst unter der Woche, an dem alle Praxen teilnehmen können. Auf [dieser Seite](#) finden weitere Informationen.

Schwerpunktpraxen für Corona-Infizierte und Quarantäne-Fälle
 In sog. Schwerpunktpraxen werden infizierte oder unter Quarantäne stehenden Patienten versorgt. **Die Liste der Praxen** können Sie nach Ihrem Login in den internen Bereich im 4. Sonderrundschreiben abrufen.

Telematik-Infrastruktur

Wichtige Informationen zum Thema Telematik-Infrastruktur finden Sie hier:
 » kzvb.de/telematikinfrastruktur

KZVB stellt CryptShare zur Verfügung

CryptShare ermöglicht den **einfachen und sicheren Austausch vertraulicher Informationen**. Die Nutzung ist für bayerische Vertragszahnärzte und deren Angestellte **kostenlos**. Sie finden den Link dazu **nach Ihrem Login*** in den **internen Bereich auf der Zahnarztpraxis-Seite rechts oben**. * Dafür benötigen Sie keine zusätzliche Berechtigung, mit ihrem bisherigen Personalzugang können Sie CryptShare aufrufen.

» [Infos zur Nutzung](#)

Datenschutz-Grundverordnung

Auf unserer Seite » kzvb.de/datenschutz stellen wir nützliche Informationen zur DSGVO und Archivierung bereit.

Die neue Abrechnungsmappe ist online!
abrechnungsmappe.kzvb.de

BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER Startseite | Kontakt | Suche | Sprache EN FR

WIR ÜBER UNS FÜR ZAHNÄRZTE FÜR PATIENTEN FÜR MEDIEN Suchbegriff

Zahnärztekammern der Länder

Startseite - Für Zahnärzte - Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) - GOZ Kommentar

GOZ Kommentar

Im Kommentar der Bundeszahnärztekammer finden Sie Erläuterungen, Hinweise und Berechnungsempfehlungen zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der Gebührenordnung für Zahnärzte.

- » GOZ Kommentar der Bundeszahnärztekammer - Stand Oktober 2018 (285 Seiten, ca. 6 MB)
- » Übersicht über vorgenommene Änderungen

Informationsletter

Der Kommentar versteht sich nicht als abgeschlossenes Werk, sondern wird ständig weiter entwickelt und angepasst. Sie möchten informiert werden, sobald eine neue Version des Kommentars vorliegt? Dann abonnieren Sie unseren

- » GOZ Informationsletter

Knochenchirurgische Leistungen/Leistungskombinationen

- » Tabellarische Aufstellung knochenchirurgischer Leistungen/Leistungskombinationen
- » Analog zu berechnende Leistungen
- » Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnende Leistungen (Stand Oktober 2018)

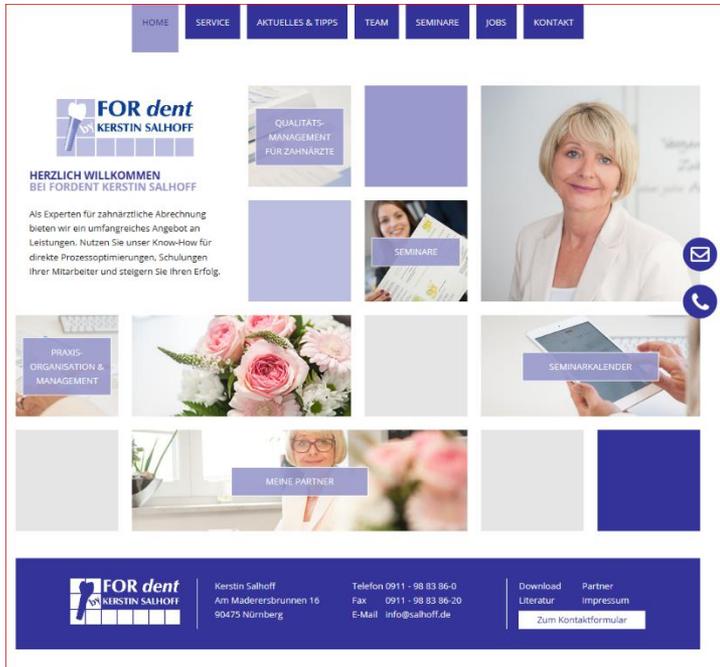
Top Seite drucken A A A Schriftgröße anpassen

» +49 30 40005 - 0 » +49 30 40005 - 200 » info@bztaek.de

Bundeszahnärztekammer
 Arbeitsgemeinschaft der Deutschen
 Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
 Chausseestraße 13
 10115 Berlin

Kontrollieren Sie ob eine Verlängerung des Hygienezuschlages über den 31.07.2020 vereinbart wird!

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung



**Zusammenkunft ist ein Anfang.
Zusammenhalt ist ein Fortschritt.
Zusammenarbeit ist der Erfolg.**
Henry Ford

Bitte bleiben Sie gesund!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

& viel Erfolg

Ihre Kerstin Salhoff

